



Satzung
über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben
der Gemeinde Letschin vom 17.09.2020
– Ehrensatzung -

Präambel

1. Ehrung von Einwohnern und sonstigen Personen, Glückwünsche

- a) Altersjubilare
- b) Ehejubiläen
- c) Eheschließung

2. Verleihung der Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnung

- a) Verleihung Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnung
- b) Verleihung der goldenen Ehrennadel
- c) Ehrung verdienter Persönlichkeiten
- d) Ehrung von Lebensrettern

3. Repräsentationsaufgaben

4. Ehrung von Bürgermeistern

5. Ehrung von Gemeindevertretern, Ortsvorstehern und Beiratsmitgliedern

6. Ehrung von Gemeindebediensteten

7. Ehrungen von besonderen schulischen, sportlichen, kulturellen oder ehrenamtlichen, Leistungen

- a) Fontanep plakette der Gemeinde Letschin
- b) Plakette „Bürger des Jahres“ der Gemeinde Letschin
- c) Ehrung von Feuerwehrangehörigen

8. Grundsatz

9. Schlussbestimmungen

10. Inkrafttreten

Die Gemeinde Letschin hat auf der Gemeindevertreterversammlung am 17.09.2020 eine

E H R E N S A T Z U N G

beschlossen.

Die Gemeinde Letschin erlässt zur Ehrung von Bürgern oder anderer Personen, zur Auszeichnung von Initiativen, ehrenamtlich engagierten Gruppen, Institutionen, Einrichtungen, Betrieben oder Vereinen folgende Satzung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben (Ehrensatzung):

Die Gratulationen erfolgen nur, bei einer registrierten Einwilligung der betroffenen Personen entsprechend dem Bundesmeldegesetz und der DSGVO.

1. Ehrung von Einwohnern und sonstigen Personen, Glückwünsche

a) Altersjubilare

Zum 80. Geburtstag überbringt der/die Ortsvorsteher/in die Glückwünsche der Gemeinde, verbunden mit einem kleinen Präsent. Weitere Gratulationen in dieser Form erfolgen zum 85. Geburtstag.

Zum 90. und 95. Geburtstag überreicht der/die Ortsvorsteher/in zusammen mit dem Bürgermeister ein kleines Präsent und Urkunde der Gemeinde. Ab dem 96. Geburtstag erfolgt die Gratulation jährlich.

Zum 100. Geburtstag überbringt der/die Ortsvorsteher/in zusammen mit dem Bürgermeister neben den Glückwünschen ein Präsent und eine Urkunde der Gemeinde. Darüberhinaus erfolgt die Abstimmung mit dem Landkreis MOL zur Übergabe der Urkunde des Ministerpräsidenten.

b) Ehejubiläen

Jubelpaare erhalten zur:

- | | | |
|----|----------------------|--------------|
| a. | Goldenen Hochzeit | (50 Jahre) |
| b. | Diamantenen Hochzeit | (60 Jahre) |
| c. | Eisernen Hochzeit | (65 Jahre) |
| d. | Steinerne Hochzeit | (67 ½ Jahre) |
| e. | Gnadenhochzeit | (70 Jahre) |
| f. | Kronjuwelen Hochzeit | (75 Jahre) |

ein Glückwunschkarte und Präsent. Die Glückwünsche werden vom/von Ortsvorsteher/in zusammen mit dem Bürgermeister persönlich überbracht.

c) Eheschließung

Alle Brautpaare, deren Ehe beim Standesamt Letschin geschlossen wird, erhalten das Buch der Familie mit dem Wappen der Gemeinde Letschin.

Der Seniorenbeirat kann sich an der Überbringung der Glückwünsche beteiligen.

2. Verleihung der Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnung

a) Verleihung Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnung

Rechtsgrundlage ist der § 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, in der jeweils gültigen Fassung.

Das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung kann Personen, die sich um das Wohl der Gemeinde Letschin oder ihrer Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben oder auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihres Wirkens die besondere Wertschätzung und Hochachtung der Bürgerschaft gewonnen haben und in irgendeiner inneren und äußeren Verbindung zu Letschin stehen, verliehen werden.

Mit der Verleihung der Ehrenbürgerrechte ist eine kostenfreie Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Letschin in allen Ortsteilen verbunden.

Sofern die goldene Ehrenadel noch nicht verliehen wurde, ist diese dem Geehrten mit auszuhändigen. Mit der Aushändigung der Ehrenadel besteht die Pflicht des Geehrten, diese bei öffentlichen Veranstaltungen **offen** zu tragen.

Antragsverfahren

Anträge für Ehrungen sind schriftlich, mit ausreichender Begründung, an den/die Bürgermeister/in zu richten. Über die Genehmigung des Antrages und die Festlegung der Verleihung entscheidet ausschließlich die Gemeindevertretung, nach Zuleitung und Empfehlung des Hauptausschusses der Gemeinde, in nichtöffentlicher Sitzung.

Über Anträge ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach ihrem Eingang zu entscheiden. Dem/der Antragsteller/in ist die Entscheidung der Gemeindevertretung mitzuteilen.

Die Verleihung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, zu welcher der/die Antragsteller/in und der/die Geehrte geladen werden.

Bei der Verleihung wird eine Urkunde überreicht, aus der sich der Name des Geehrten, die Form der Ehrung und das Datum der Ehrung ergeben.

Der Bürgermeister übermittelt dem Ehrenbürger jährlich Geburtstagsglückwünsche.

Beim Tod eines Ehrenbürgers erhält dieser, in Abstimmung mit den Angehörigen, ein Ehrengrab, sofern die Beisetzung auf einem kommunalen Friedhof erfolgt. Näheres regelt die Anlage 2 zu dieser Satzung.

Ferner ist eine Anzeige zu veröffentlichen.

Bei Anfrage der Angehörigen kann der/die Bürgermeister/in bei der Trauerfeier Worte des Gedenkens halten.

Zur Beisetzung wird ein Kranz oder ein würdevoller Strauß mit dem Wappen der Gemeinde Letschin vom Bürgermeister niedergelegt.

b) Verleihung der goldenen Ehrenadel

Die Ehrenadel in Gold erhalten natürliche Personen, die sich besonders große Verdienste auf politischem, gesellschaftlichem, kulturellem, sozialem, wissenschaftlichem, sportlichem oder wirtschaftlichem Gebiet erworben haben und aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihres Wirkens die besondere Wertschätzung und Hochachtung der Einwohnerschaft unserer Gemeinde genießen. Näheres regelt die Anlage 1 zu dieser Satzung.

Antragsverfahren:

Anträge für die Verleihung der Ehrenadel sind schriftlich mit ausführlicher Begründung und Vorlage entsprechender Tätigkeits- und Zeitraumnachweise an den Bürgermeister zu richten.

Über die Genehmigung des Antrages sowie die Festlegung der Verleihung entscheidet die Gemeindevertretung, nach Zuleitung und Prüfung durch den Hauptausschuss der Gemeinde, in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Verleihung erfolgt durch den Bürgermeister in einer öffentlichen Veranstaltung zu welcher der/die Antragsteller/in und der/die Geehrte geladen werden.

Weitere Bestimmungen:

Der/die Bürgermeister/in übermittelt dem Träger der Ehrennadel in Gold zu Geburtstagen die Glückwünsche sofern eine Einwilligung bei der Gemeinde hinterlegt wurde.

Beim Tod des Trägers der Ehrennadel in Gold legt der Bürgermeister bei der Trauerfeier einen Kranz oder Strauß mit dem Wappen der Gemeinde nieder. Ferner wird ein Anzeige veröffentlicht.

c) Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Sollten Bürger oder sonstige Personen besondere Auszeichnungen erhalten, so übermittelt der/die Bürgermeister/in die Glückwünsche der Gemeinde und übergibt ein Präsent. Besondere Auszeichnungen sind zum Beispiel die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes und des Verdienstordens des Landes, höchste Ehrungen durch den Gemeindegtag, Sportverbände und andere Institutionen, sofern der Geehrte bekannt ist und seinen ständigen Wohnsitz in der Gemeinde begründet hat.

d) Ehrung von Lebensrettern

Auf Antrag erfolgt eine Auszeichnung der Person durch den Ministerpräsidenten gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Ehrenurkunde und das Geschenk der Landesregierung werden durch den/die Bürgermeister/in während einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung oder einer anderen öffentlichen Veranstaltung übergeben. Gleichzeitig überreicht der Bürgermeister ein Präsent der Gemeinde mit einem Glückwunschsreiben.

Die Gratulationen entsprechend der Punkte 2 c) und d) erfolgen nur, bei einer registrierten Einwilligung der betroffenen Personen entsprechend dem Bundesmeldegesetz und der DSGVO. Das Präsent sollte möglichst einen Wert von 50,00 € nicht übersteigen.

3. Repräsentationsaufgaben

Im Rahmen nachfolgender, beispielhaft aufgeführter, Gelegenheiten überbringt der/die Bürgermeister/in oder dessen Stellvertretung auf Einladung, die Glückwünsche der Gemeinde und übergibt ein Präsent:

- Geschäftseröffnungen auf Einladung - Wert bis 30 €
- Geschäftsjubiläen auf Einladung, 5, 10, 15 ... Jahre - Wert bis 40 €
- Vereinsjubiläen auf Einladung 10, 25, 50, 75, 100, 125, ... Jahre - Wert 2,00 €/Jahr
- Verabschiedung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens auf Einladung - Wert bis 100 €

4. Ehrung von Bürgermeistern

a) Geburtstage

Der fungierende Bürgermeister erhält zu „runden Geburtstagen“ ab dem 50. Geburtstag sowie zum Eintritt in den Ruhestand ein Präsent, welches ihm der stellvertretende Bürgermeister überbringt.

Das Präsent sollte möglichst einen Wert von 50,00 € nicht übersteigen.

Über weiterreichende Ehrungen aus Anlass des Geburtstages entscheidet die Gemeindevertretung von Fall zu Fall. Alle nicht mehr im Dienst stehenden Bürgermeister erhalten von der Gemeinde zu ihren Geburtstagen ein Glückwunschsreiben und zu den runden Geburtstagen ein Präsent im Wert von bis zu 50,00 €. Ansonsten gilt die Regelung für Altersjubilare.

b) Ehrung für langjährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst

Für 25 und 40jährige Dienstzeit überreicht der/die stellvertretende Bürgermeister/in eine Ehrenurkunde sowie die nach den rechtlichen Bestimmungen vorgesehene Jubiläumsgabe.

c) Ausscheiden aus dem Amt

Über Art und Form der Ehrung anlässlich des Ausscheidens des/der Bürgermeisters/in entscheidet die Gemeindevertretung.

d) Tod von Bürgermeistern

Tod einer/s aktiven Bürgermeisters/in

Die Gemeindevertretung beschließt über Art und Form der Ehrung und Beisetzung, unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche der Angehörigen.

Tod von Altbürgermeistern

Beim Tod einer/s Altbürgermeisters/in stattet der Bürgermeister den Angehörigen einen Kondolenzbesuch ab.

Bei Anfrage der Angehörigen kann der/die Bürgermeister/in bei der Trauerfeier Worte des Gedenkens sprechen. Zur Beisetzung wird ein Kranz oder würdevoller Strauß mit dem Wappen der Gemeinde Letschin vom/von Bürgermeister/in oder einem Vertreter niedergelegt.

Darüber hinaus wird eine Anzeige veröffentlicht.

5. Ehrung von Gemeindevertretern, Ortsvorstehern und Beiratsmitgliedern

Eine Ehrung wird vorgenommen anlässlich:

a) Geburtstage

Die Gemeindevertreter, Ortsvorsteher und Beiratsmitglieder erhalten zu ihren Geburtstagen eine Glückwunschkarte. Die persönliche Ehrung erfolgt durch den/die Bürgermeister/in zu den „runden Geburtstagen“ durch Glückwünsche und Präsent im Wert von bis zu 50,00 €. Ansonsten gilt die Regelung für Altersjubilare.

b) Ausscheiden von Gemeindevertreter, Ortsvorstehern und Beiratsmitglieder

Anlässlich ihres Ausscheidens aus der Gemeindevertretung erhalten die Mitglieder, Ortsvorsteher und Beiratsmitglieder ein Präsent. Die Ehrungen werden in einer öffentlichen Gemeindevertreterversammlung durch den/die Bürgermeister/in und Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgenommen.

c) Tod aktiver und ehemaliger Gemeindevertreter, Ortsvorsteher und Beiratsmitglieder

Beim Tod eines aktiven oder ehemaligen Gemeindevertreters, Ortsvorstehers oder Beiratsmitgliedes kondoliert der/die Bürgermeister/in. Er/sie legt ein würdevollen Kranz oder Gebinde mit dem Wappen der Gemeinde nieder. Außerdem wird ein Nachruf veröffentlicht.

6. Ehrung von Gemeindebediensteten

a) Geburtstage

Der/die Bürgermeister/in übermittelt jedem aktiven Bediensteten die Glückwünsche und überreicht ein Präsent. Bei „runden Geburtstagen“ sollte das Geschenk den Wert von 50,00 € nicht überschreiten.

Den ehemaligen Mitarbeitern wird, sofern dieses eingewilligt hat und in der Personalverwaltung schriftlich hinterlegt wurde, zum Geburtstag gratuliert.

b) Ehrung für langjährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst

Für 25 und 40jährige Dienstzeit überreicht der/die Bürgermeister/in dem Bediensteten eine Urkunde sowie die nach den beamtenrechtlichen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Zuwendungen. Seitens der Gemeinde erhält der zu Ehrende ein Präsent.

c) Ausscheiden von Gemeindebediensteten

Die Verabschiedung erfolgt durch den/die Bürgermeister/in. Der Rahmen wird nach dem Willen des Bediensteten festgelegt. Neben den vorgeschriebenen Dokumenten erhält der/die Bedienstete ein Präsent im Wert von bis zu 50,00 €.

d) Tod von Gemeindebediensteten

Bei Tod aktiver Bediensteter stattet der/die Bürgermeister/in oder dessen Stellvertretung den Angehörigen einen Kondolenzbesuch ab. Er hält, wenn gewünscht, bei der Trauerfeier Worte des Gedenkens und legt einen Kranz oder Gebinde mit dem Wappen der Gemeinde nieder. Darüber hinaus wird ein Nachruf veröffentlicht. Dies gilt auch beim Tod von Bediensteten im Ruhestand, sofern sie beim Eintritt in den Ruhestand Bedienstete der Gemeinde Letschin waren. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einwilligung in der Personalverwaltung hinterlegt ist.

7. Ehrungen von besonderen schulischen, sportlichen oder kulturellen ehrenamtlichen Leistungen

Auf Ehrungen für besondere schulische, sportliche oder kulturelle Leistungen finden ausschließlich die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

a) Fontaneplakette der Gemeinde Letschin

Die Gemeinde Letschin ehrt für besondere schulische, sportliche und kulturelle Leistungen Einwohner der Gemeinde und besondere Persönlichkeiten die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, jedoch keine Einwohner der Gemeinde sind, durch Verleihung der Fontaneplakette.

Die Plakette ist mit der Zahl des Jahres zu versehen, in dem die Verleihung erfolgt.

Mannschaften oder Gruppen erhalten eine Plakette mit den Namen der Teilnehmer.

Die Verleihung erfolgt auf Antrag von Vereinen und/oder Institutionen der Gemeinde Letschin.

Anträge müssen schriftlich mit ausführlicher Begründung und Unterzeichnung des Vorsitzenden oder Institutionleiters/in jeweils bis 01. November, für das Folgejahr beim Bürgermeister eingegangen sein. Über die Verleihung entscheidet der Hauptausschuss.

Die Ehrung wird in einem der Bedeutung des Anlasses entsprechend feierlichen Rahmen durch den/die Bürgermeister/in in Anwesenheit des/der Vorsitzenden und Institutionleiters/in öffentlich vorgenommen. Im Rahmen dieser Veranstaltung sollen weitere Ehrungen für besondere schulische, sportliche und kulturelle Leistungen auf örtlicher Ebene vorgenommen werden.

Mit der Verleihung gehen die Plaketten in das Eigentum der Empfänger über.

Die Plakette kann mehrfach verliehen werden.

b) Plakette „Bürger des Jahres“ der Gemeinde Letschin

Die Ortsteile der Gemeinde und der/die Bürgermeister/in können, Persönlichkeiten und Gruppen die sich um den Ort verdient gemacht haben, die Plakette „Bürger des Jahres“ verleihen.

Die Plakette wird auf Beschluss der Ortsbeiräte und Benennung des/der Bürgermeisters/in durch die Gemeinde Letschin jährlich im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde verliehen.

Jeder Ortsteil kann jährlich ein Vorschlag unterbreiten. Vorschläge im Ortsteil Letschin sind auf maximal drei zu begrenzen.

c) Ehrung von Feuerwehrangehörigen

Neben den Ehrungen durch das Land und den Feuerwehrverband kann die Gemeinde Letschin verdiente Feuerwehrleute im Rahmen dieser Satzung ehren (Fontaneplakette und/oder Bürger des Jahres).

Weitere Ehrungen und Sachgeschenke sind aus besonderen Anlässen, wie „runder Geburtstag“, Eheschließung oder Ehejubiläen möglich. Das Geschenk sollte den Wert von 50,00 € nicht überschreiten

Bei Sterbefällen von Feuerwehrangehörigen ohne Funktion erfolgt eine Anzeige durch den/die Bürgermeister/in und Gemeindeführer sowie die Niederlegung eines Grabgebindes mit dem Wappen der Gemeinde.

Bei Sterbefällen von Feuerwehrangehörigen in Funktionen wie, Gemeindeführer, Löschgruppenleitung und deren Stellvertretung, Ehrenmitglieder sowie Träger des goldenen Feuerwehrerehrens wird eine Anzeige der Gemeinde auch im Regionalteil einer Tageszeitung veröffentlicht.

Der/die Bürgermeister/in oder dessen Stellvertretung hält den Angehörigen einen Kondolenzbesuch ab. Auf Wunsch der Angehörigen können durch den/die Bürgermeister/in bei der Trauerfeier Worte des Gedenkens gesprochen werden. Darüber hinaus wird einen Kranz oder Gebinde mit dem Wappen der Gemeinde niedergelegt.

8. Grundsatz

Die im Rahmen dieser Satzung vorzunehmenden Gratulationen, Ehrungen und Auszeichnungen werden bei Personen die nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind nur ausgesprochen bzw. wahrgenommen, wenn der neue Wohnort innerhalb einer zumutbaren Entfernung liegt.

Eine Veröffentlichung erfolgt nur mit Einwilligung des oder der zu Ehrenden bzw. der Angehörigen. Anstelle der Übermittlung eines Kranzes oder eines Gebindes kann ein Wertgutschein in Höhe von 50 € übergeben werden.

Alle monetären Ehrungen entsprechend dieser Satzung erfolgen nach Maßgabe des im Haushalt festgelegten Budgets.

9. Schlussbestimmungen

Weitere Ehrungen und Auszeichnungen erfolgen im Einzelfall nach besonderer Entscheidung durch die Gemeindevertretung, den Hauptausschuss oder den/die Bürgermeister/in, sofern dies nicht durch Bundes- oder Landesvorschriften geregelt ist.

10. Inkrafttreten

Die Ehrensatzung der Gemeinde Letschin tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 in Kraft. Die Ehrensatzung vom 17.12.2009 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Letschin, den 18. September 2020



Böttcher
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben der Gemeinde Letschin vom 17.09.2020 – Ehrensatzung -

Hinweise für die Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde Letschin

Grundlage für die Verleihung der Ehrennadel ist die Ehrensatzung der Gemeinde Letschin in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Wertung der Verdienste der zur Ehrung anstehenden Person sind folgende Kriterien heranzuziehen:

Ehrennadel in Gold

Die Ehrennadel in Gold erhalten natürliche Personen, die sich besonders große Verdienste auf politischem, gesellschaftlichem, kulturellem, sozialem, wissenschaftlichem, sportlichem oder wirtschaftlichem Gebiet erworben haben und aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihres Wirkens die besondere Wertschätzung und Hochachtung der Einwohnerschaft unserer Gemeinde genießen.

Der zu Ehrende muss sich in besonders bedeutender Form bzw. besonders bedeutendem Umfange um die Belange der Gemeinde oder ihrer Einrichtungen und Institutionen verdient gemacht haben. Die anzuerkennenden Tätigkeiten müssen in der Gesamtbedeutung, der Wertigkeit und des Zeitraumes ein übliches Maß an ehrenamtlichem Einsatz erheblich übersteigen. Leistungen müssen sich erheblich vom üblichen Standard abheben.

Hierzu zählen beispielhaft nicht zwingend:

1. 10jährige Tätigkeit in der Gemeindevertretung oder in einem vergleichbaren Ehrenamt aus Anlass des Ausscheidens.
2. 10jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Funktionsträger in einem örtlichen Verein und einer weiteren, zeitlich unabhängigen Tätigkeit bei einer vergleichbaren örtlichen oder überörtlichen Organisation, Verein bzw. Einrichtung.
3. Herausragende und überregionale oder mehrfach regionale anerkannte Leistungen und Erfolge auf politischem, kulturellem, sozialem, wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet.
4. Herausragende sportliche Erfolge bei nationalen und internationalen oder mehrfache regionale Entscheidungen (Meistertitel).

Ausnahmebestimmungen

Sind die formellen Voraussetzungen für eine der vorgenannten Verleihungen nicht gegeben, so ist die Ehrung ausnahmsweise dennoch möglich, wenn besondere Gründe vorliegen, die dies im Vergleich mit anderen Fällen gerechtfertigt erscheinen lassen.

Anlage 2

zur **Satzung** über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben der Gemeinde Letschin vom 17.09.2020 – Ehrensatzung -

Ehrengrabstätte

Hinweise für die Verleihung einer Ehrengrabstätte in der Gemeinde Letschin

Ehrengrabstätten sind Ausdruck der Ehrung Verstorbener, die zu Lebzeiten hervorragende Leistungen mit sehr engen Bezug zur Gemeinde Letschin erbracht oder sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die gesamte Gemeinde, nicht nur auf Ortsteilebene, verdient gemacht haben.

Die Grundlage bildet der § 19 der Friedhofsatzung der Gemeinde Letschin in seiner gültigen Fassung. Die Antragstellung erfolgt durch Vereine, Institutionen und der Gemeinde selbst.

Die Anerkennung als Ehrengrabstätte erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung Letschin nach dem Tod für einen Zeitraum von zunächst 20 Jahren.

Die Gemeindevertretung kann anschließend die Fortdauer der Anerkennung, auf ewig, beschließen.

Bei Ehrenbürgern erfolgt die Anerkennung mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nach dieser Satzung, sofern keine Tatsachen vorliegen welche diese Regelung hemmt.

Darüber hinaus wird durch die Gemeinde ein Grabstein mit dem Wappen der Gemeinde Letschin und der Aufschrift „Ehrenbürger“ sowie der persönlichen Daten des Geehrten errichtet.

Die Größe des Grabsteines sollte eine Buchform nicht überschreiten.

Die zuständige Friedhofsverwaltung übernimmt die Kosten der Grabstätte und des Grabmales, die Instandhaltung der Ehrengrabstätte sowie die Verlängerung des Nutzungsrechtes sofern diese nicht durch Zeitablauf oder den Angehörigen bzw. von Dritten getragen werden.

Die Grabpflege obliegt den Angehörigen oder Dritten, insbesondere den Antragstellern.

Beispielbild eines Ehrengrabsteines:

